

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 60 (1995)
Heft: 1

Artikel: Eine dramatische Liebesgeschichte aus dem alten Baselbiet
Autor: Strübin, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-860198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine dramatische Liebesgeschichte aus dem alten Baselbiet

Mitgeteilt von *Eduard Strübin*

Die Geschichte von «Ends der 1820er Jahre» hat der Basler Pfarrer und spätere Städtische Bauschreiber Johann Jakob Uebelin (1793–1873) als «merkwürdigen», d. h. zum Nachdenken anregenden Fall in seinen Basler Anekdoten erzählt¹. Als ehemaliges Mitglied des alten baslerischen Ehegerichts will er das Miterlebte «dem Gedächtniß aufbewahren» – um seinen Amtseid nicht zu verletzen, «ohne Nennung irgend eines Dorf- oder Geschlechtsnamens». Trotz des grossen zeitlichen Abstands zwischen Ereignis und Niederschrift (um 1867) trägt Uebelins Bericht den Stempel der Wahrheit; er hat sich auf seine Sitzungsnotizen, die Sitzungsprotokolle und «die supplierende [ergänzende] lebhaftere Erinnerung» gestützt. Der von ihm gewählte Titel «Macht des Gewissens» entspricht allerdings, wie man sehen wird, nicht ganz dem Geschehen.

Das handschriftliche Original ist im folgenden möglichst genau wiedergegeben; wir erlaubten uns freilich, die oft allzu ausladenden Satzkonstruktionen zu entflechten. Rechtschreibung und Interpunktion sind der heute üblichen angeglichen, unsere wenigen Erklärungen im Text in eckige Klammern gesetzt. Die Anonymität ist schon darum erhalten geblieben, weil es uns leider nicht gelungen ist, Uebelins originale Quellen aufzufinden.

Der vorgelegte Einzelfall muss in einem grösseren Zusammenhang gesehen werden. Gewichtige Untersuchungen haben in neuster Zeit auch für unsere Gegend die prekäre Stellung der Frau in der älteren ländlichen Gesellschaft ins

helle Licht gerückt². Nicht zuletzt im Bereich der Sexual- und Eheproblematik ist «die systematische Benachteiligung und Diskriminierung von Frauen»³ aufgedeckt worden.

Zu den männlichen Machtmitteln rechnen die Autorinnen und Autoren auch das baslerische Ehegericht⁴. Dieses bestand zu Uebelins Amtszeit aus acht Männern – unter ihnen zwei Pfarrer –, und sein wichtigster Informant war der Ortspfarrer, fast immer ein Städter. Haupttraktanden waren, neben Ehescheidungen und Verlöbnißbrüchen, die Vaterschaftsklagen. Bei dem hartnäckigen Streit um eine uneheliche Schwangerschaft, in dem oft bis zuletzt Aussage gegen Aussage stand, war die Urteilsfindung überaus delikat. In einem solchen Fall konnte das Ehegericht noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts zu einem äussersten Mittel greifen: zum *Genistverhör der Frau* und zum *Purifikations- oder Reinigungseid des Mannes*. Mittelhochdeutsches *genist* bedeutet «Heilung, Genesung, Entbindung»; *Gnis(t)-Verhör*: «amtliche Befragung einer unehelichen Schwangeren während der Geburt betr. die Vaterschaft»⁵. Im Blick auf die detaillierten Ausführungen Uebelins verzichten wir hier auf weitere Erklärungen.

Wer die Folianten der Ehegerichtsprotokolle⁶ mit den Augen von heute durchgeht, muss sich bemühen, aus ihrer trockenen Kargheit das schwere Schicksal so manches «verfallten», «gefallenen» jungen Mädchens herauszulesen – Schicksale, die der sachlichen Korrektheit der Hochgeachten Herren

Eherichter krass widersprechen. Unsere Geschichte, wie Uebelin sie ausdrücklich «ohne weitere Ausschmückung» erzählt, hat einen anderen Tonfall: Es ist wohltuend, wie hier ein Mann (und nicht er allein) mit Herz und Verstand einer weiblichen Seele gerecht geworden ist. Wir wagen zu vermuten, sein eigenes Geschick habe dazu beigetragen⁷. Doch geben wir nun ihm das Wort:

Macht des Gewissens

Ein etwas über achtzehnjähriger Knabe⁸ (wir wollen ihn Baschi nennen), einziger Sohn rechtschaffener, wohlhabender Bauersleute aus dem Dorfe Q im obern Baselbiet, hatte keine Lust zur Landwirtschaft und sah deswegen nicht scheel, dass eine seiner zwei ältern Schwestern einen in seiner Art braven Bauernsohn heiratete. Dazu waren Vater und Mutter betagt und konnten ihrem Heimwesen nicht mehr gut vorstehen. So erlernte er in dem etwa anderthalb Stunden entfernten grossen, gewerbereichen Dorfe X ein einträgliches Handwerk und hatte seine Lernzeit schon bis auf wenige Monate vollendet.

Er hatte wegen des weiten Weges und weil es überhaupt so Sitte war, Kost und Logis bei seinem Lehrmeister und ging nur über die Sonn- und Festtage nach Q zu seinen Leuten. Da musste er aber auf dem Hin- und Rückweg das Dorf Y passieren und hielt sich alsdann bei einem seiner dortigen Kameraden auf. Dieser hatte eine arme Mutter, die wie er tagelöhnte und mit ihm und einer ebenfalls achtzehnjährigen blühenden, sonst aber ganz unbescholtenen [!] Tochter zur Miete wohnte.

Dieses Mädchen war eine Näherin, die schon einige Male bei Baschis Meistern in X auf der Stör gearbeitet hatte. Sie kannte ihn demnach, und da er sie gerne sah und sie auch ihn, den schönen, wohlhabenden künftigen Handwerker wohl leiden mochte, wurde die Bekanntschaft immer inniger. So hielt er sie einst auf dem Sissacher «Märkt»⁹ frei, tanzte mit ihr und begleitete sie heim, welcher Unglückstag aber die gewöhnlichen Folgen hatte.

Baschi, der das Mädchen von da an öfter besuchte, schien anfangs ganz entschlossen, sie zu Ehren zu ziehen¹⁰. Allein seine Eltern sahen die Sache höchst ungern: Ihr Sohn war noch zu jung, hatte als künftiger wohlhabender Berufsmann bessere Aussichten, und ihnen und seinem Schwäger war überhaupt die Verbindung mit dem «nackten»¹¹ Mädchen äusserst zuwider. Ein Winkeladvokat, der sich mit kleinen Geldgeschäften und Raterteilen abgab, riet, um alles Aufsehen zu vermeiden, solle sich Baschi mit etwa 200 à 400 Franken aussergerichtlich loskaufen. Um die Seinigen nicht zu erbittern, wollte sich dieser endlich dazu verstehen, umso mehr, als man ihm Zweifel

gegen des Mädchens Treue beizubringen wusste. Durch den Ortsgeistlichen, der das Unglück des braven Mädchens aufrichtig bedauerte, wohl beraten, wies dieses das Abkommen gegen den Unterhändler beharrlich mit den Worten zurück: «Ich bin keine schlechte Person, ich will kein Geld, ich will den Vater zu meinem Kinde!»

So kam es denn zur gerichtlichen Verhandlung¹². Der Ortspfarrer verschrieb den Fall und unterliess nicht, den bisher ganz unbescholtenen Ruf des Mädchens und seine kindliche Treue in Unterhaltung der armen, schwächlichen Mutter hervorzuheben. Das Mädchen trug seine Sache schlicht und ohne beleidigende Äusserungen gegen Baschi vor. Sein Beistand, ein ehrbarer Bannbruder¹³, gab ihm namens der Dorfvorgesetzten ein gutes Lob und strich heraus, dass es keine Loskaufssumme, sondern ein eheliches Kind und daher den rechten Vater dazu wolle. Die Klage war kurz, bündig und leidenschaftslos.

Desto unangemessener die hochtrabende Verteidigung eines hiesigen [städtischen] Sachwalters. Sie lief auf eine Gegenklage hinaus: Dass ein Mädchen, das der Beklagte einmal unvorsichtigerweise zum Tanz geführt, nun frech genug sei, ihn, den unerfahrenen jungen Menschen, der noch ein unerfahrener Bube sei, aussessen lassen zu wollen, was höchstwahrscheinlich ein anderer eingebrockt und angerichtet habe; denn das Mädchen habe an jenem Märtyrer [so!] auch mit anderen getanzt. Es sei kommod, einer angesehenen, unbescholtenen Familie einen solchen Schandfleck anzuhängen und sich in diese durch eine so freche Beschuldigung einzuschmuggeln. Baschis Schwager war als Beistand des minoren Knaben neben ihm erschienen, bestä-

tigte die Verteidigung, und Baschi leugnete den vertrauten Umgang frischweg. Die spezielle Anhörung vor dem Tisch¹⁴ ergab kein anderes Resultat. Das Mädchen beharrte ruhig auf seiner Aussage, erzählte einfach den Beginn und die Fortsetzung der Bekanntschaft bis zum unglücklichen Tanztag und seine Folgen und ergänzte, dass man in seinem Heimatdorf überall fragen dürfe, «ob es schlecht sei». Aber Nachbarn und Bekannte wüssten auch, dass Baschi es vor- und nachher besuchte habe. Alle hätten geglaubt, es gebe eine Ehe, usw. Der Bursche, der zuverlässig etwas angetrunken war, beharrte trotzig auf seinem Leugnen. Da wurde ihm allein vor dem Tisch eine ernster geistlicher Zuspruch erteilt und sein Unrecht gegen das Mädchen und gegen das zu erwartende unschuldige Kind vorgestellt. Es half alles nichts; er beteuerte: «es sei einmal nicht seins und er wolle von Allem nüt». Der Oberst-Eherichter hiess ihn mit der Bemerkung abtreten: «das werde sich denn doch noch zeigen».

Da das Mädchen bereits in der halben Zeit mit dem Kinde ging¹⁵, wurde die Sache durch einstimmiges Urteil «*auf Genistverhör*» ausgestellt. Diesem Urteil lagen hauptsächlich drei Motive zu Grund: 1. die auch vom Gegner nicht widersprochene Unbescholtenheit des Mädchens bis zum vorliegenden Fall, 2. das nicht wegzuleugnende nähere Bekanntsein beider, 3. der Versuch eines aussergerichtlichen Abkommens, bei Baschis wirklicher Unschuld ein ganz überflüssiger Schritt.

Das Genistverhör wurde nicht gerne und nur in solchen Fällen angewandt, wenn 1. grosse praesumption¹⁶ für die Unbescholtenheit des Mädchens vorhanden war, wenn 2. erhebliche Indizien gegen den Beklagten vorlagen und wenn ihm 3. trotz bisherigen Leugnens

doch so viel Gewissenhaftigkeit zuge-
traut werden durfte, dass er sich der
Stimme der Wahrheit und seines Ge-
wissens nach einer so feierlich erhärte-
ten Beschuldigung nicht verschliessen
werde. Das Genistverhör bestand dar-
in, dass, wenn die Wehen einsetzten,
die Kreissende durch etliche beeidigte
Männer feierlich um den Namen des
Vaters befragt wurde. Dabei wurde ihr
mit einigen Worten die Wichtigkeit
ihrer Aussage und die Verantwortlich-
keit, im Angesicht des vielleicht nahen
Todes¹⁷ einen Unschuldigen anzukla-
gen, zu Gemüt geführt. Da Fälle vorge-
kommen waren, dass Dorfvorgesetzte,
um etwa ein uneheliches Kind von der
Gemeinde abzuwälzen, die Hebamme
nicht eher Hand anlegen liessen, bis ein
ihnen günstig scheinendes Bekenntnis
der Kreissenden erfolgt war: so wurde,
um solcher Tortur möglichst zu bege-
gen, das Genistverhör wie gesagt nur
sehr selten angewendet. Auch darum,
weil denn doch Fälle mochten vorge-
kommen sein, wo leichtfertige, gewis-
senlose Mädchen dadurch, wo nicht
unter die Haube, doch wenigstens zu
einer erklecklichen Alimentation zu
kommen hofften.

Dem Genistverhör wurde aber auch
darum möglichst ausgewichen, weil
einem Beklagten, wenn er auch jetzt
noch beharrlich leugnete, der Reini-
gungseid, in Gegenwart der Mutter und
des abgeleugneten Kindes, abgefordert
wurde. Leistete er ihn, so war er frei;
das Mädchen, dem das Kind zugespro-
chen wurde, erhielt weder Kindbettko-
sten noch Alimentation und musste die
Strafe alleine tragen. Der Reinigungs-
eid wurde aber mit noch grösserer Vor-
sicht auferlegt und einem übelbeleum-
deten Knaben oder Manne gar nicht
zugemutet.

Das Genistverhör fand seiner Zeit in Y,

der Heimat des armen Mädchens,
statt, und dieses blieb während seiner
Wehen beharrlich auf der Vaterschaft
Baschis. Diesem wurde nach erfolgter
Genesung des Mädchens wieder vorge-
boten und ihm die bestätigende Aussa-
ge ernstlich vorgehalten. Da er wieder
in aufgeregtem Zustand trotzig auf sei-
nem Leugnen blieb, legte ihn das Ge-
richt für acht Tage in Haft, wobei ihm
zwar fürreichende Kost, aber weder
Wein noch Spirituosen gereicht werden
durften. Auch sollte er bis zum näch-
sten Gerichtstag keine verwandtschaf-
tlichen Besuche empfangen.

Am nächsten Gerichtstage wurde ihm
nochmals das Genistverhör-Protokoll
vorgelegt, er blieb aber entschieden
beim Leugnen. Der Richter war nun in
Verlegenheit, denn die Indizien gegen
ihn waren aktenmässig doch nicht klar
genug erwiesen. Die Sache wurde
nochmals ausgestellt und nach gesetzli-
cher Vorschrift geistlicher und weltli-
cher Rat eingeholt: Sowohl bei seinem
heimatlichen Pfarramt als beim Pfar-
rer, in dessen Gemeinde er mehrere
Lehrjahre durchgemacht hatte, sowie
beim Bezirksstatthalter und den Ge-
meindevorständen wurde genaue Er-
kundigung eingezogen. Sie fiel dahin
aus, dass ihm, bis zum vorliegenden
Paternitätsstreit, keinerlei Vorwurf zu
machen sei. Darauf wurde ihm der *Rei-
nigungseid* deferiert¹⁸ und sein Herr
Ortsgeistlicher ersucht, ihm diesen aus-
zulegen.

Hierauf wurde zur Gerichtsverhand-
lung «Tag angesetzt»¹⁹, die Klägerin
mit dem Kinde und einem Beistand,
der Beklagte mit seinem Schwager ein-
berufen. Es herrschte an jenem Mon-
tag eine drückende Hitze, und man er-
wartete auf den Abend ein Gewitter.
Auch jetzt noch wurde Baschi ernstlich
ermahnt, der Wahrheit die Ehre zu ge-

ben und das anwesende brave Mädchen mit seinem Kinde nicht zu verleugnen. Alles wurde ihm vom Präsidium, den anwesenden zwei Geistlichen und einem angesehenen Richter ab der Landschaft [alles Mitglieder des Ehegerichts] vorgehalten. Umsonst, der arme Tropf hatte wahrscheinlich wieder Courage getrunken.

Nun wurde ihm eröffnet, dass er wahrscheinlich sein Ableugnen werde beschwören müssen. Die Parteien mussten abtreten, und bereits eröffnete der Präsident die kurze bezügliche Umfrage. Da ersuchten Baschis Schwager und ein anderer seiner Anverwandten, angehört zu werden. Ihr Antrag ging dahin: Da der Beklagte ungeachtet der erhaltenen Kinderlehre²⁰ über den Eid auch jetzt noch bei ihnen im Abtrittszimmer [Vorzimmer] auf seiner Aussage beharre, müssten sie ihm eben glauben. Es sei aber den Eltern und Verwandten «schüli»²¹ zuwider, dass er schwören wolle; bei Menschengedenken habe aus ihrem Hause niemand geschworen. Die gnädigen Herren sollten ihm den Eid erlassen; sie wollten dem Mädchen 600 Franken geben und alle Strafe zahlen. Es mache ihnen nichts, wenn Baschi schon «höhn»²² werde usw. Es wurde ihnen aber bedeutet, dies sei jetzt nicht mehr zulässig. Wenn er jetzt noch bekenne, werde ihm der Eid erlassen. Die zwei traten ab und kamen bald mit der traurigen Antwort zurück: «Baschi will schwören; er habe sichs nun einmal fest in den Kopf gesetzt.» Demnach wurde dieser mit seinem Schwager herein berufen und ihm dieser Beschluss eröffnet, was er anscheinend doch etwa perplex anhörte. Auf Befehl des Präsidenten, des Rats Herrn Früh, wurden nun die Türen geöffnet, die Parteien mit allen Anwälten, Amtleuten und Weibeln herein und

an die Schranken berufen, wie denn auch alles sonst im Vorzimmer befindliche Personal unter die offene Türe trat. Das Mädchen mit dem Kinde und dem zum Gericht gehörenden Personal an den Schranken, Baschi mit seinen zwei Begleitern etwas nebenaus. Da erhob sich der Präsident und mit ihm die Richter und der Schreiber. Der Präsident fragt mit zwei Worten, ob der Angeklagte auf seinem Leugnen beharre, dass er dem anwesenden Mädchen *nicht* Hoffnung auf die Ehe gemacht, dass das anwesende arme Kind (ein Bublein) *nicht* sein Kind sei und dass er diese Ableugnung beschwöre und sich damit von der Anklage und allen ihren Folgen reinigen wolle. Baschi liess ein ziemlich vernehmliches: «Ja, hochgeachteter Herr Präsident!» hören.

Während dieser kurzen Schlussverhandlungen war es im Sitzungszimmer merklich dunkel geworden, da eine Wolke über die Stadt zog. Bereits ermahnte der Ehegerichtsschreiber den Angeklagten, die drei Finger der rechten Hand aufzuheben und ihm nachzusprechen – da erleuchtete plötzlich ein heller Blitz das Zimmer und gleich darauf folgte ein das Gebäude erschütternder Donnerklapf. Da sank Baschi auf seine Knie und schrie mit erhobenen Händen: «Ich will alles bekennen, hochgeachtete Herren. Ja, das ist mein Kind!»

Der Eindruck auf alle Anwesenden war ein erschütternder, gewaltiger. Selbst der Herr Präsident konnte seine Überkommenheit und Rührung nicht verbergen und redete den Schuldigen, der noch immer auf seinen Knien lag, mit Tränen in den Augen etwa also an: «Baschi, du bist weiss Gott dem Herrn im Himmel lieber, als du verdienst! Sein unmittelbares Einschreiten, als du im Begriffe warest, einen – wie wir an-

nehmen müssen – Meineid zu begehen, hat dich vor zeitlichem und ewigem Elend bewahrt. Du kannst ihm nie genug danken. Geh nun, wir werden dir das Urteil sprechen und den Konto machen.» Zur Ehe konnte und wollte man den Knaben nicht zwingen, da er minderjährig war und unter den Eltern stand, so gern man das um der Mutter und des Kindes willen getan hätte. Er wurde aber in eine angemessene Strafe und zu verhältnismässig hoher Alimentation und Kindbettkosten verfällt und seinem Herrn Seelsorger zu einem

kräftigen Separatzuspruch zugewiesen. Das Mädchen kam im Blick auf das, was es die lange Zeit über körperlich und geistig gelitten hatte, mit der leichtesten Strafe von etlichen Franken davon.

Was geschah? Baschi fiel in Folge der ernstesten geistigen Erschütterung in ein schleichendes Zehrfieber²³. Etliche Tage vor seinem Tode liess er sich mit Einwilligung der Seinen auf dem Krankenbette trauen. So wurden Mutter und Kind zu Ehren gezogen²⁴ und kamen auch leiblich in Wohlstand.

Anmerkungen

Abkürzungen:

GerArch U: Staatsarchiv Basel, Gerichtsarchiv U, Ehegerichtsprotokolle. – Schwld: Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. – Seiler, Mundart: Gustav Adolf Seiler, Die Basler Mundart. Basel 1879. – StAB: Staatsarchiv Basel-Stadt.

1 StAB Privataarchiv 701 (Uebelin), I 4: «Basler Anekdoten aus älterer und neuerer Zeit, zusammengestellt seit 1867»; die vorgelegte Geschichte: S. 78–84, Ergänzung S. 85. – Ebenda I 5, 1–16: Lebenserinnerungen «Meine Zeit». – Siehe auch Eugen A. Meier, Aus dem alten Basel. Basel 1970, 7–10 und 117–119 (Geschichte verkürzt).

2 Auswahl: Christian Simon, Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels. Basel/Frankf. M. 1981; Fritz Klaus, Basel-Landschaft in historischen Dokumenten 2 (Liestal 1983), 160–166: «Die benachteiligten Frauen»; Annamarie Ryter, «.. wann sie auch sterben müsste, so könnte sie keinen andern angeben ..». Eine ledige Mutter vor dem Basler Ehegericht 1826/27. Baselbieter Heimatbuch 17 (1989), 165–178; Pascale Meyer/Sabine Kubli (Hrsg.), Alles was Recht ist! Baselbieterinnen auf dem Weg zu Gleichberechtigung und Gleichstellung. Liestal

1992; Albert Schnyder-Burghartz, Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Liestal 1992; Annamarie Ryter, Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft. Liestal 1994.

3 Schnyder-Burghartz (wie Anm. 2) 388.

4 z. B. Simon 97ff.; Ryter 1989, 170; Schnyder-Burghartz 257: Ehegericht als ultima ratio.

5 Schwld 2, 1572.

6 GerArch U.

7 Nach seinen Lebenserinnerungen und Eugen A. Meier (siehe Anm. 1): Uebelin, zweiter Pfarrer zu St. Theodor, war mit Margaretha Brenner verheiratet und hatte mit ihr acht Kinder. Sie starb 1840. Die zweite Heirat (1846), der ein «Fehltritt» vorausgegangen war, war «Veranlassung, dass er mit gebrochenem Herzen seine Helferstelle in die Hände der Obrigkeit freiwillig niederlegte». Die nächsten Jahre und ihre finanziellen Engpäs-

- se stand er mit Kopiaturen und Privatunterricht durch. Ende 1849 wählte ihn der Stadtrat zum Städtischen Bauschreiber. Seine Liebe galt der Botanik, der Sprachwissenschaft und der Malerei.
- 8 Hier und im folgenden bedeutet «Knabe», wie das alte mundartliche «Chnaab», Jüngling; Seiler, Mundart 57: jeder Unverheiratete.
 - 9 Märkte und die Basler Messe gehörten zu den Anlässen, wo junge Leute leicht Bekanntschaft machen konnten. GerArch U 5, 81, Jahr 1549: Ein Bursche von Oberdorf und ein Mädchen aus Titterten treffen sich auf dem Heimweg von der Basler Messe, später auf dem Markt in Balsthal. – GerArch U 137, 28. Mai 1827: Vaterschaftsklage; das Mädchen soll «den angeben, der mit ihr vom Oltner Markt heimgegangen sei». – Ausführliche Schilderung von Jonas Breitenstein: Der Herbstmäret in Liestal, in: Erzählungen und Bilder aus dem Baselbiet. Basel 1860, 116: «Da hat schon mancher einen bessern Schick gemacht als nur eine Kuh gekauft»; anderseits 145: «Die Nacht bedeckte mit dunklem Mantel so manche Scene, die vor dem Lichte nicht hätten bestehen können.» Vgl. Simon 234.
 - 10 «zu Ehren ziehen»: feste Wendung für «eine bereits Schwangere (auch Verlobte) heiraten»; z. B. GerArch U 137, 20. Nov. 1828, Vaterschaftsklage: Das Mädchen gibt an, es sei von N. N. schwanger, und verlangt, «er soll sie zu Ehren ziehen». Vgl. Schwld 5, 213; Simon 127 und 231f.
 - 11 «nackt» im Sinne ökonomischer Entblösstheit, ohne Vermögen: Seiler, Mundart 35; Schwld 1, 391.
 - 12 Vor dem baslerischen Ehegericht, im alten Ehegerichtshaus «bei den Predigern» (Predigerkirche). Die Ortspfarrrer waren verpflichtet, schwangere Unverheiratete dem Gericht zu melden.
 - 13 Bannbruder: Mitglied des «Banns», des Sittengerichts der Kirchgemeinde unter dem Vorsitz des Pfarrers. Höchste geistliche Strafe war der «Bann», der (zeitlich begrenzte) Ausschluss vom Abendmahl.
 - 14 vor dem Tisch: Richtertisch. Stehende Wendung für: strenges Verhör, Konfrontation mit der Gegenpartei; z. B. GerArch U 137 (1826), S. 196: vor den Tisch rufen, S. 208 vor den Tisch fordern, S. 465 «beide vorm Tisch».
 - 15 Mundartl. «mit em Chind goo»: schwanger sein; so auch Seiler, Mundart 144.
 - 16 praesumption (altes juristisches Fachwort): Voraussetzung, Annahme, Vermutung.
 - 17 Hinweis auf die unmittelbare Lebensgefahr jeder Gebärenden zur damaligen Zeit.
 - 18 deferieren (veraltetes juristisches Fachwort): jemandem vor einem Richter einen Eid auferlegen.
 - 19 Tag ansetzen (ohne Artikel!): einen Termin für eine Versammlung, eine Gerichtsverhandlung ansetzen. Vgl. Schwld 12, 792f.: u. a. Tag ansetzen, setzen, geben, legen.
 - 20 «Kinderlehre» hier im Sinne von «geistliche Belehrung». Zu beachten ist, dass bereits Konfirmierte noch nach der Kirchenordnung von 1809 bis zur Erreichung des zwanzigsten Altersjahrs die sonntägliche Kinderlehre zu besuchen hatten und auch «antworten» mussten.
 - 21 «schüli» (sehr, überaus), ist sonst für Basel-land nicht bezeugt: Seiler, Mundart 265; Schwld 8, 147.
 - 22 «höhn»: nach Seiler, Mundart 170 für zornig, unwillig, verbittert in Baselland gebräuchlich, heute veraltet.
 - 23 Zehrfieber: fehlt bei Seiler, Mundart 324; nach Schwld 1, 637: Schleichfieber, Typhus (Zürich).
 - 24 Siehe oben Anm. 10.

Verlagsmitteilung

Wegen allgemein gestiegener Produktions- und Materialkosten und Einführung der Mehrwertsteuer sehen wir uns leider veranlasst, den Preis für das Jahresabonnement neu auf Fr. 23.– festzusetzen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und freuen uns, wenn Sie auch weiterhin unserer kulturellen Zeitschrift die Treue halten.

Verlag Landschäftler AG